

Verkündet
am 7. Mai 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Frau Sophia S [REDACTED], H [REDACTED]-W [REDACTED], D [REDACTED]
[REDACTED], Wohnwagen,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. November 1957
wird aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 10. Mai
1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Berufungs- und
Revisionsinstanz hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 27. November 1898 geborene Klägerin ist Zigeunermischling. Zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern wurde sie im Mai 1940 von Hamburg nach Polen verschickt und dort in Lagern festgehalten, bis die Annäherung der russischen Truppen im Jahre 1944 ihr die Heimkehr nach Deutschland ermöglichte. Mit einem Flüchtlingstransport kam sie nach Holstein. Bei einem Bauern in Stukenborn bei Bad Segeberg fand sie mit einem Teil ihrer Angehörigen eine Behelfsunterkunft. Seit dem 17. März 1945 war sie in Stukenborn polizeilich gemeldet. Nach der Kapitulation kehrte sie an ihren alten Wohnort Hamburg zurück. Dort ist sie seit dem 31. Mai 1945 polizeilich gemeldet.

Neben anderen Entschädigungsleistungen begehrt die Klägerin Soforthilfe für Rückwanderer. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt. Die gegen den Bescheid dieser Behörde erhobene Klage wurde vom Landgericht Hamburg abgewiesen, weil das Gericht des ersten Rechtszuges der Ansicht war, daß die Klägerin mindestens ihren dauernden Aufenthalt schon vor dem 8. Mai 1945 in Stukenborn gehabt habe.

Auf die Berufung der Klägerin wurde das beklagte Land zur Zahlung der Soforthilfe verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will das beklagte Land wiederum die Abweisung der Klage erreichen. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin als Zigeunermischling schon seit dem 20. Mai 1940 verfolgt und zu diesem Zeitpunkt deportiert worden ist. Das Berufungsgericht hat diesen Standpunkt vor allem deshalb eingenommen, weil ihn die Entschädigungsbehörde in diesem und auch in anderen ähnlich liegenden Fällen zugunsten der verfolgten Zigeuner vertreten hat. Ob das Berufungsgericht aus diesem Grunde einer eigenen Prüfung und Entscheidung der Frage enthoben war, bedarf keiner Entscheidung, da die Klage aus einem anderen Grunde abgewiesen werden muß.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts über den Beginn der gegen die Zigeuner gerichteten Verfolgungsmaßnahmen steht in Widerspruch zu der auch vom Berufungsgericht angeführten Rechtsprechung des Senats (RzW 57, 51; 202, 329). Nach ihr hat die Verfolgung der Zigeuner aus Gründen ihrer Rasse erst mit dem Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942 (Auschwitz-Erlaß) eingesetzt, nachdem die Zigeuner zunächst aus sicherheitspolizeilichen Gründen nach Polen verbracht worden waren. Es besteht kein Anlaß, diese Ansicht aufzugeben.

Ob nun das Festhalten der Zigeuner nach dem Zeitpunkt des Beginns der Verfolgungsmaßnahmen auf Grund des genannten Erlasses eine Deportation im Sinne des § 141 BEG darstellt oder ihr gleichzuachten ist, braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Auch wenn man dies bejaht, muß die Klage abgewiesen werden, weil die Klägerin schon vor dem 8. Mai 1945 in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes mit dem ernsthaften Willen, dort wieder seßhaft zu werden, zurückgekehrt ist.

- 4 -



2. Nach der durch den Bundestag in das Gesetz eingeführten Vorschrift des § 141 BEG erhalten die während der Herrschaft des Nationalsozialismus ausgewanderten oder deportierten Verfolgten eine Soforthilfe von 6.000,- DM, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückkehren und zwar mit der Absicht, dort zu bleiben. Für eine Rückkehr mit diesem Willen spricht es regelmäßig, wenn der Verfolgte nach dem genannten Stichtage in das Gebiet der Bundesrepublik zurückkehrt und dort Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt. Auf eine auf diese Weise begründete, auf die Dauer angelegte räumliche Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik kann es jedoch für die Beurteilung der Frage, in welchem Zeitpunkt der Verfolgte sich im Gebiet der Bundesrepublik niedergelassen hat, nicht immer allein ankommen. Der Bedeutung des genannten Stichtages wird vielmehr nur eine solche Auslegung des § 141 BEG gerecht, die auch andere Tatsachen verwertet, aus denen zu schließen ist, daß der Rückwanderer zu bleiben gedenkt. Die besonderen Verhältnisse vor und nach der Kapitulation, insbesondere die zahlreichen behördlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnraum- und Lebensmittelbewirtschaftung, sowie die Eingriffe der Behörden bei Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, erschwerten es den Rückwanderern sehr, schon sogleich nach der Rückkehr ins Bundesgebiet den aus beruflichen oder persönlichen Gründen ins Auge gefaßten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen oder wenigstens dort dauernden Aufenthalt zu nehmen. Ehe dieses Ziel erreicht werden konnte, mußten, wie dieser und andere dem Senat bekanntgewordene Fälle zeigen, Behelfslösungen, insbesondere vorübergehende Unterkünfte an anderen Orten in Kauf genommen werden. Auch wenn der Heimkehrer seine Absicht, in der Bundesrepublik an einem bestimmten Orte

seinen Wohnsitz zu nehmen, zunächst nur so verwirklichen konnte, daß er in einem anderen Ort vorübergehend Aufenthalt nahm, kann dieser vorübergehende Aufenthalt bei der Entscheidung der Frage, ob die Stichtagsvoraussetzungen erfüllt sind, nicht außer Betracht bleiben. Auch derjenige Verfolgte, der erst nach dem Stichtage einen Wohnsitz begründet oder an einem bestimmten Ort einen dauernden Aufenthalt genommen hat, der aber schon vor dem Stichtage in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückgekehrt ist, und zwar unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sich sein künftiges Leben in diesem Bereich abspielen soll, ist von der Gewährung der Soforthilfe ausgeschlossen. Die Bedenken, die das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil gegen diese Auslegung des § 141 BEG zum Ausdruck gebracht hat, sind unbegründet. Sie berücksichtigen nicht genügend, daß für die hier erörterte Frage schon nach der Überschrift des 8. Titels des Gesetzes die Rückkehr in das Gebiet der Bundesrepublik im Vordergrund steht (ebenso die Entscheidungen des Senats IV ZR 149 und 150/57 vom 10. Juli 1957).

Nach den Feststellungen der Tatsachengerichte wollte die Klägerin wieder in Deutschland, und zwar in Hamburg ihren Wohnsitz nehmen. Wie ihr weiteres Verhalten klarstellt, war ihr Aufenthalt in Stuyvenborn seit dem 17. März 1945 nur eine Zwischenstation auf diesem Wege, zu der sie durch die Zeitumstände genötigt war. Ihre Rückkehr in das Gebiet der Bundesrepublik mit der Absicht, dort zu bleiben, fand also vor dem Stichtag des Gesetzes statt. Ein Anspruch auf Soforthilfe steht ihr deshalb nicht zu. Die Berufung der Klägerin mußte daher zurückgewiesen und das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 225, 209
Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Wilden